

STATUT DES JUGENDDIENSTES GADERTAL

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines

- 1.1 Name
- 1.2 Sitz
- 1.3 Dauer
- 1.4 Rechtssubjekt
- 1.5 Ehrenamtlichkeit

2. Trägerschaft und Zweck des Vereins

- 2.1 Trägerschaft
- 2.2 Zweck

3. Aufgaben des Vereins

4. Mitglieder

- 4.1 Mitglieder
- 4.2 Aufnahme

5. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 5.1 Rechte der Mitglieder
- 5.2 Pflichten der Mitglieder

6. Erlöschen der Mitgliedschaft

7. Gliederung Organe

8. Die Mitgliederversammlung

- 8.1 Zusammensetzung
- 8.2 Einberufung
- 8.3 Vorsitz
- 8.4 Aufgaben der Mitgliederversammlung
- 8.5 Stimmrecht und Beschlussfähigkeit

9. Der Vorstand

- 9.1 Zusammensetzung
- 9.2 Wahl des Vorstandes
- 9.3 Einberufung und Beschlussfähigkeit
- 9.4 Aufgaben des Vorstandes

10. Der Vorsitzende

11. Die Rechnungsprüfer

12. Die SaJ - Fachstelle

13. Vermögen/Finanzierung

13.1 Das Vereinsvermögen besteht aus:

13.2 Finanzierung:

13.3 Vereinsjahr/Geschäftsjahr

14. Auflösung des Vereins

15. Statutarische Änderungen

16. Regelung laut ZGB

17. Gleichbehandlung der Geschlechter

18. Rechtliche Bestimmungen

STATUT DES JUGENDDIENSTES GADERTAL

1. Name, Sitz, Dauer, Rechtssubjekt und Ehrenamtlichkeit

1.1 Name

Der am 23. November 1985 gegründete Verein trägt den Namen „SORVISC AI JOGN VAL BADIA - Jugenddienst Gadertal“ (in der Folge auch SaJ) genannt.

1.2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in I-39030 St.Martin in Thurn, Pikolein 22

1.3. Dauer

Die Dauer des SaJ ist nicht begrenzt.

1.4 Rechtssubjekt

Der SaJ ist eine ehrenamtliche und gemeinnützige, apolitische Organisation, die keinerlei Gewinnabsichten verfolgt.

1.5 Ehrenamtlichkeit

Alle Ämter und Funktionen in den Gremien des SaJ werden ebenso wie die Tätigkeiten der Mitglieder ehrenamtlich erbracht.

2. Trägerschaft und Zweck des Vereins

2.1 Der SaJ ist eine Arbeitsgemeinschaft der Pfarreien des Dekanates Gadertal und der Gemeinden im Einzugsgebiet des Gadertales

2.2 Ziel des SaJ ist die Unterstützung und Förderung der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit nach christlich-katholischen Grundsätzen. Die Pfarreien und Gemeinden fördern den Jugenddienst und werden von diesem bei der Kinder- und Jugendarbeit unterstützt. Der SaJ kann auch Vereinbarungen/Konventionen mit öffentlichen Körperschaften (z.B. Bezirksgemeinschaft) abschließen.

3. Aufgaben des Vereins

Aufgabe des SaJ ist es ganz allgemein, in den angeschlossenen Pfarreien und Gemeinden, Dienstleistungen im Bereich der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit anzubieten und Initiativen im Sinne von „Hilfe zur Selbsthilfe“ nach dem Subsidiaritätsprinzip zu fördern.

Im Einzelnen hat der SaJ folgende Aufgaben:

1. Kontakt zur Jugendstelle der Diözese, zur Arbeitsgemeinschaft der Jugenddienste (AGJD), zu den Pfarreien und Gemeinden, den Landesämtern sowie anderen Jugendorganisationen, Erwachsenenverbänden und Einrichtungen im Bereich der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit.
2. Netzwerkarbeit zwischen den Mitgliedsorganisationen fördern und regelmäßig pflegen;
3. Aufbau und Unterstützung von Kinder- und Jugendgruppen im Dekanat/Einzugsgebiet und deren Begleitung vor Ort;
4. Kinder- und Jugendberatung: Förderung und Beratung in kultureller, bildungsmässiger, religiöser, christlicher, freizeitorientierter und offener Kinder- und Jugendarbeit;
5. Weiterbildung für Ehrenamtliche, die in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind;
6. Unterstützung von Ehrenamtlichen und Multiplikatoren, die in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind (Vereine, Organisationen und Verbände);
7. Öffentlichkeitsarbeit;
8. Die Interessen der Jugendlichen und deren Organisationen vertreten;

Die Pfarreien und die Gemeinden bleiben für die Kinder- und Jugendarbeit innerhalb ihres Gebietes eigenverantwortlich und führen ihre eigenen Programme durch.

4. Mitglieder

4.1 Mitglieder des SaJ können sein:

- alle Pfarreien des Dekanates Gadertal,
- alle Gemeinden im Einzugsgebiet des Gadertales,
- alle Vereine, Verbände und örtliche Sektionen von Landesorganisationen, Jugend- und Kindergruppen, die im Dekanat und im Einzugsgebiet Gadertal Kinder- und/oder Jugendarbeit betreiben und unterstützen, und sich mit den Zielsetzungen des SaJ identifizieren können,
- sowie
- physische Personen, welche bereit sind, zur Verwirklichung der Zielsetzungen laut diesem Statut aktiv mitzuwirken.

4.2 Über die Aufnahme, welche schriftlich mit Angabe der Begründung zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit. Ein Aufnahmegesuch kann nur mit schriftlicher Angabe der Gründe abgelehnt werden. Es wird eine Mitgliederliste sorgfältig geführt und alljährlich aktualisiert, diese ist in der Protokollmappe der Mitgliedervollversammlung aufbewahrt.

5. Rechte und Pflichten der Mitglieder

5.1 Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht,

- an den Veranstaltungen und Versammlungen teilzunehmen,
- die Dienstleistungen und die Infrastrukturen des SaJ in Anspruch zu nehmen,
- Vorschläge für die Vereinstätigkeit einzubringen,
- ab vollendetem 16. Lebensjahr, ihre Stimme in der Mitgliedervollversammlung abzugeben.

5.2 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben die Pflicht,

- die Vereinsstatuten einzuhalten,
- die Beschlüsse der Organe zu befolgen,
- die Vereinsinteressen zu fördern.
- für eine rege Zusammenarbeit zu sorgen,
- an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen oder sich schriftlich für die Abwesenheit zu entschuldigen,
- an der Mitgliedervollversammlung teilzunehmen,
- den Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

6. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch freiwilligen Austritt, der dem Vorstand schriftlich bekannt zu machen ist;
- wenn über ein Jahr, trotz schriftlicher Mahnung, der Mitgliedsbeitrag nicht eingezahlt wurde und keine Beteiligung an den Tätigkeiten des SaJ erfolgt ist;
- durch den Ausschluss, der von der Mitgliedervollversammlung beschlossen wird, wenn ein Mitglied seinen Rechten und Pflichten nicht nachkommt oder dem Ansehen des SaJ absichtlich groben Schaden zugefügt hat.

Geleistete Beiträge werden im Falle des Austrittes oder Ausschlusses nicht rückerstattet.

7. Gliederung Organe

Die Organe des SaJ sind:

- die Mitgliedervollversammlung
- der Vorstand
- der Vorsitzende
- die Rechnungsprüfer

8. Die Mitgliedervollversammlung

8.1 Zusammensetzung

Die Mitgliedervollversammlung besteht aus je einem Vertreter/Delegierten der dem SaJ angeschlossenen Pfarreien und Gemeinden, je einem Vertreter/Delegierten der Kinder- und Jugendgruppen und den physischen Personen, die im Sinne von Art. 5 als Mitglieder aufgenommen worden sind. Außerdem nehmen an der Mitgliedervollversammlung beratend ohne Stimmrecht die Gadertaler Mitglieder des ladinischen Jugendbeirates teil.

8.2 Einberufung

Die Mitgliedervollversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich einberufen. Außerdem ist eine Mitgliedervollversammlung auf begründetes Verlangen von mindestens einem Zehntel der Stimmberechtigten einzuberufen. Die Mitglieder werden schriftlich mit Angabe der Tagesordnung mindestens 10 Tage vor dem Termin der Versammlung eingeladen.

8.3 Vorsitz

Den Vorsitz in der Mitgliedervollversammlung führt der Vorsitzende und bei dessen Abwesenheit der Stellvertreter. In Abwesenheit von beiden, wählt die Mitgliedervollversammlung einen Versammlungsleiter. Die Mitgliedervollversammlung ernennt einen Protokollführer und, falls notwendig, zwei Stimmzähler. Über die Versammlung wird ein Protokoll verfasst, das vom Vorsitzenden bzw. vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet wird und in eine eigens dafür vorgesehene Mappe aufbewahrt wird.

8.4 Die Aufgaben der Mitgliedervollversammlung sind:

- die Wahl der im Statut vorgesehenen Organe;
- die Genehmigung des Tätigkeitsberichtes und der Jahresabschlussrechnung innerhalb 31. März des darauf folgenden Jahres;
- die Genehmigung des Tätigkeitsprogramms und des Haushaltsvoranschlages;
- die Festlegung und die Genehmigung der Mitgliedsbeiträge; für die einzelnen Mitgliedsgruppen kann der Beitrag in unterschiedlicher Höhe vorgesehen werden;
- der Ausschluss von Mitgliedern;
- die Ernennung der Rechnungsprüfer
- Genehmigung der Geschäftsordnung;
- die Abänderung der Vereinsstatuten (siehe dazu Art. 15);
- die Auflösung des Vereins (siehe dazu Art. 14);

8.5 Stimmrecht und Beschlussfähigkeit

Die Mitgliedervollversammlung ist in erster Einberufung beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. In zweiter Einberufung, die wenigstens eine Stunde später angesetzt werden muss, ist die Mitgliedervollversammlung bei jeder Anzahl der Anwesenden beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt mit Ausnahme von Artikel 15 mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Abstimmung kann auch durch Handaufheben erfolgen.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder laut Art. 4.1. und 5.1. Jedes Mitglied hat nur ein Stimmrecht.

9. Der Vorstand

9.1 Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich aus insgesamt 7 (sieben) gewählten Personen zusammen:

- dem Vorsitzenden,
- dem Stellvertreter und
- fünf Beiräten.

Im Vorstand muss ein Seelsorger aus dem Einzugsgebiet gewählt werden. Bei Bedarf können mit Vorstandsbeschluss bis zu 4 (vier) zusätzliche Personen ohne Stimmrecht aus der Mitgliedervollversammlung in den Vorstand kooptiert werden. Dabei muss berücksichtigt werden, dass die Trägermitglieder und die am meisten repräsentativen Jugendgruppen stets im Vorstand vertreten sein müssen. Die hauptamtlichen Mitarbeiter nehmen mit beratender Stimme regelmäßig an den Sitzungen teil. Der Vorstand kann bei Bedarf weitere Personen bzw. Fachleute mit beratender Funktion zu den Sitzungen einladen. Die Mitarbeit im Ausschuss ist ehrenamtlich, wobei den Mitgliedern die Rückerstattung der Spesen zusteht, die mit der Vereinstätigkeit in Zusammenhang stehen.

9.2 Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl demokratisch gewählt und bleibt für 3 (drei) Jahre im Amt. Wählbar sind alle Mitglieder und Delegierten, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Mitgliedervollversammlung bestimmt zunächst einen Wahlleiter und zwei Stimmenzähler. Die Wahl erfolgt in einem Wahlgang. Es können maximal 7 (sieben) Vorzugsstimmen abgegeben werden. Gewählt sind jene, welche die meisten Vorzugsstimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen. In der ersten Vorstandssitzung wählt der Vorstand aus seinen Reihen den Vorsitzenden, den Stellvertreter und verteilt unter den Gewählten die Aufgabenbereiche, die laut Geschäftsordnung vorgesehen sind. Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb der Amtszeit vorzeitig aus, kann ein neues Mitglied durch Nachrücken der Mitglieder, welche bei der Mitgliedervollversammlung nicht die nötige Stimmenmehrheit erhalten haben, gewonnen werden.

9.3 Einberufung und Beschlussfähigkeit

Der Vorstand wird mindestens einmal monatlich einberufen oder auch sooft es der Vorsitzende für notwendig hält, oder wenn mindestens 3 (drei) Vorstandsmitglieder die Einberufung für notwendig befinden. Die Einberufung erfolgt schriftlich (Brief, Fax, oder E-Mail) mit Angabe der Tagesordnung wenigstens 10 Tage vor dem Termin der Sitzung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden und in seiner Abwesenheit vom Stellvertreter geleitet. Die gefassten Beschlüsse werden in einem Protokoll festgehalten, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterschrieben wird, und in eine eigens dafür vorgesehene Mappe aufbewahrt wird.

9.4 Die Aufgaben des Vorstandes sind:

- die Wahl des Vorsitzenden;
- die ordnungsgemäße Durchführung des Jahresprogramms;
- die Durchführung der Vollversammlungsbeschlüsse;
- die Vereinsführung und -verwaltung;
- die laufende Finanzgebarung;
- die Mitgliederaufnahme;
- die Einstellung und Führung der hauptamtlichen Mitarbeiter;
- die Erstellung des Tätigkeitsprogramms und des Haushaltvoranschlages;
- die Erstellung des Tätigkeitsberichtes und der Jahresabschlussrechnung;
- das Einsetzen und Auflösen von Arbeitskreisen.

10. Der Vorsitzende

Der Vorsitzende ist der rechtliche Vertreter des Vereins.

- Er vertritt den Verein nach außen, gegenüber Dritten und bei Gericht.
- Er beruft die Mitgliedervollversammlung und den Vorstand zu Sitzungen ein und leitet dieselben.
- Er stellt die hauptamtlichen Mitarbeiter im Einvernehmen mit dem Vorstand an.
- Er sorgt für die Durchführung der Beschlüsse.
- In Dringlichkeitsfällen ist er ermächtigt, die Vorstandsbefugnisse auszuüben, vorbehaltlich nachträglicher Genehmigung durch den Vorstand in der nächsten Sitzung.
- In seiner Abwesenheit nimmt der Stellvertreter all seine Funktionen und Aufgaben wahr.

11. Die Rechnungsprüfer

Von der Mitgliedervollversammlung werden für die Dauer von drei Jahren zwei Rechnungsrevisoren gewählt, diese können auch nicht Mitglieder sein. Die Amtsdauer entspricht der des Vorstandes. Eine Wiederwahl ist möglich. Ihnen obliegt die Kontrolle über das laufende Geschäftsjahr, sowie die Überprüfung des Rechnungsabschlusses über den sie der Vollversammlung, bei der zumindest einer anwesend ist, jährlich einen schriftlichen Bericht vorlegen. Sie sind berechtigt, zu jeder Zeit Kontrollen durchzuführen.

12. Die SaJ - Fachstelle

Die hauptamtlichen Mitarbeiter führen die Geschäfte des SaJ im Sinne der vorliegenden Richtlinien durch. Sie haben die Aufgabe, im engsten Einvernehmen mit dem Vorsitzenden und dem Vorstand für eine kontinuierliche und reibungslose Abwicklung der Tätigkeit zu sorgen.

Das Arbeitsverhältnis wird durch den Arbeitsvertrag geregelt. Die Dienstregelung, die genauen Aufgaben und Kompetenzen der hauptamtlichen Mitarbeiter sind in der Geschäftsordnung festgehalten.

Die Tätigkeit der hauptamtlichen Mitarbeiter ersetzt weder die Jugendseelsorge noch die Jugendarbeit in

den Pfarreien, sondern unterstützt diese nach dem Prinzip der Subsidiarität. Die Mitarbeiter übernehmen nicht die direkte Leitung einer Jugendgruppe. Sie halten regelmäßigen Kontakt mit den Seelsorgern, Gemeindevertretern und Leitungskräften der Kinder- und Jugendarbeit im Einzugsgebiet und pflegen den Kontakt mit der Öffentlichkeit während der Bürozeiten.

Die weiteren pädagogischen Mitarbeiter setzen ihren Tätigkeitsschwerpunkt in der konkreten Arbeit mit den Jugendverbänden vor Ort, bewegen sich daher vor allem in dem ihnen zugewiesenen Bezirk des Tales und unterstützen konkret die Jugendarbeit auf Pfarrei- und Gemeindeebene, sodass sich Leben in den Jugendinitiativen vor Ort entwickeln kann. Ein Ziel, das es gilt anzupeilen, ist die Zusammenarbeit zwischen Jugendverbänden auf Pfarrei- und Gemeindeebene.

Einige Aufgabenbereiche der hauptamtlichen Mitarbeiter:

- Studium und Beobachtung der Jugendarbeit und der Situation der Jugendlichen;
- Eigene Fort- und Weiterbildung;
- Anregung zum Auf – und Ausbau von Kinder – und Jugendgruppen in den Pfarreien und Gemeinden;
- Betreuung und Beratung ehrenamtlicher Mitarbeiter;
- Koordinierung und Planung der Jugendarbeit, Unterstützung und Begleitung bei Projekten und Aktivitäten; Bereitstellung von Hilfsmitteln und Vermittlung von Referenten
- Ergreifen und Unterstützung von Initiativen der Jugendarbeit;
- Kontakt zur Diözesanjugendstelle, den Landesjugendämtern, den nichtkirchlichen Jugendorganisationen des Tales sowie zu den Pfarreien und Gemeinden;

13. Vermögen/Finanzierung

13.1 Das Vereinsvermögen besteht aus:

- den beweglichen und unbeweglichen Gütern, die Eigentum des SaJ sind;
- aus allfälligen Rücklagen und Verwaltungsüberschüssen;
- aus allfälligen Schenkungen, Vermächtnissen und Zuwendungen jeder Art, die zur Vermögensbildung bestimmt sind.

13.2 Der SaJ finanziert seine Tätigkeiten durch:

- Beiträge der Pfarreien im Dekanat,
- Beiträge der politischen Gemeinden im Einzugsgebiet,
- Beiträge der Bezirksgemeinschaft Pustertal,
- Beiträge der Südtiroler Landesverwaltung,
- Beiträge der Region,
- Freiwillige Spenden und Sammlungen,
- Erlöse aus Veranstaltungen

13.3 Vereinsjahr/Geschäftsjahr

Das Vereinsjahr beginnt mit dem 1. Januar und schließt mit 31. Dezember eines jeden Jahres. Innerhalb 31. März des darauf folgenden Jahres muss der Vorstand die Jahresabschlussrechnung erstellen und der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorlegen. Mögliche Verwaltungsüberschüsse können nicht unter den Mitgliedern aufgeteilt werden, sondern müssen für die institutionellen Zwecke eingesetzt werden.

14. Auflösung des Vereins

Für die Auflösung des Vereines und die Zuweisung des Vermögens, ist die Zustimmung von mindestens drei Viertel der Mitglieder erforderlich. Das restliche Vermögen wird im Falle der Auflösung einer oder mehreren gemeinnützigen Organisationen im Dekanat/Einzugsgebiet mit ähnlichen Zielsetzungen, zugeführt.

15. Statutarische Änderungen

Dieses Statut kann nur von einer Zwei-Drittel-Mehrheit der Mitglieder der Mitgliederversammlung geändert werden.

16. Regelung laut ZGB

Alles, was in diesem Statut nicht ausdrücklich festgelegt ist, wird durch die Vorgaben des Zivilgesetzbuches sowie durch die gesetzlichen Bestimmungen für die nicht gewerblichen Körperschaften, speziell durch jene der ehrenamtlichen Organisationen und der anerkannten Vereine geregelt.

17. Gleichbehandlung der Geschlechter

Das vorliegende Vereinsstatut ist der Einfachheit halber nur in männlicher Form abgefasst. Es wird ausdrücklich darauf verwiesen, dass im SaJ Frauen und Männer in jeder Hinsicht gleichgestellt sind.

18. Rechtliche Bestimmungen

Alle nicht im Statut festgelegten Punkte werden durch das bürgerliche Gesetzbuch geregelt.

Genehmigt von der Mitgliederversammlung am 10.06.2009